

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Stelle vom 22.10.2012

Gebühren gemäß § 3 der Verwaltungskostensatzung und Pauschbeträge für Auslagen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten bis zum Format DIN A 4 bis zum Format DIN A 3 bei größeren Formaten Gemeinnützige Steller Vereine und Verbände sind von der Gebührenerhebung ausgenommen	0,25 € 0,50 € Bis zu 20,00 €
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- u. ähnlichen Geräten hergestellt werden Je Seite des ersten Abdrucks	1,50 € 1,00 €
2.2	Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	2,00-52,00 €
3	Auskünfte Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. Grundgebühr Zuzüglich je angefangene Seite	15,00 € 1,50 €
4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) Je angefangene Seite	15,00 €
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere, zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00-500,00 €
5.1	Stellschildergenehmigungen	40,00 €
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, je angefangene halbe Stunde	25,00 €
7	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen bis zu 5.000 € für jede weitere angefangene 5.000 €	10,00 € 5,00 €
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen u. Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen bis zu 5.000 des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags	30 €

	für jede weitere angefangene 5.000 € Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	15 €
8.2	bis zu 5.000 € des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts für jede weitere angefangene 5.000 €	30 € 15 €
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nrn. 8.1 und 8.2 fallen Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00 € 30,00 €
9	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	2,50 €
10	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 €
11	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von bis DIN-A 3 über DIN-A 3	2,00 € 3,00-10,00 €
12	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle, sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwands nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	25,00 €
13	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarifnummer 18 Satz 2 gilt entsprechend	25,00 € 25,00 €
14	Genehmigungen für	
14.1	Anschlussleitungen aufgrund der Oberflächenentwässerungssatzung	30,00 €
14.2	Die Abnahme der Anschlussleitung	25,00 €
14.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
14.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00 €
15	Bestätigungen und Stellungnahmen	
15.1	Erschließungsbestätigung der gemäß § 69a NBauO	25,00 €
15.2	Stellungnahme zu Bauanträgen	30,00 €
16	Erlaubnisse für die nachträgliche Herstellung von Zufahrten an ausgebauten Gemeindestraßen nach § 18 Abs. 1 NStrG	30,00 €
17	Archiv	
17.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe	

<p>17.2</p> <p>17.3</p>	<p>Stunde</p> <p>schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird</p> <p>Fotografien</p> <p>Daneben kann die Gebühr zur Tarifnummer 17.1 erhoben werden</p> <p>Gebühren für die Beglaubigung von Register-Ablichtungen (Geburten-, Ehe- und Sterberegister)</p> <p>Erstausfertigung</p> <p>jede weitere Seite</p> <p>Beglaubigung aus der Sammelakte</p> <p>Erstausfertigung</p> <p>Jede weitere Seite</p>	<p>15,00 €</p> <p>3,00 €</p> <p>1,00 €</p> <p>1,00-15,00 €</p> <p>5,00 €</p> <p>2,50 €</p> <p>3,00 €</p> <p>1,50 €</p>
<p>18</p>	<p>Rechtsbehelfe</p> <p>Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter</p> <p>Die Gebühr soll entsprechend angefügter Tabelle betragen:</p>	<p>10-500 €</p>